

Deutscher Schachbund e. V.
Vizepräsident Finanzen
Axel Viereck
Hanns-Braun-Str./Friesenhaus I
14053 Berlin

Berlin, den 08.09.2024

Antrag auf Änderung der Finanzordnung

Liebe Mitglieder,

unsere Finanzordnung bedarf regelmäßig der Überarbeitung. Daher beantrage ich die Ziffern 5. Verpflichtungsgeschäfte und 9. Wirtschaftliche Betätigung entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Der größte Einzelhaushalt ist aktuell die Leistungssportförderung. Verwaltet wird dieser durch den Sportdirektor. Laut Arbeitsvertrag ist er berechtigt Verpflichtungsgeschäfte in Höhe von 2.000,00 EUR einzugehen. Laut aktueller Finanzordnung ist er jedoch nur berechtigt Verpflichtungsgeschäfte zu lasten des Deutschen Schachbundes in Höhe von 500,00 EUR einzugehen. Aufgrund von Verpflichtungen, die sich zum Beispiel aus der Betreuung unserer Nationalmannschaften ergeben, wie zum Beispiel Besorgung von zusätzlichen Übernachtungsmöglichkeiten, geänderten An- und Abreisen, vorzeitigen Abreisen u.ä. resultieren, ist eine Anhebung der Grenze für Verpflichtungsgeschäfte auf 2.000,00 EUR empfehlenswert. Daher schlage ich folgende Neufassung der Ziffer 5 vor:

Alte Fassung

5. Verpflichtungsgeschäfte

Verpflichtungsgeschäfte zu Lasten des Bundes können Präsidiumsmitglieder einschließlich des Geschäftsführers allein bis zu einer Höhe von 10.000 Euro eingehen. Die Referenten, Beauftragte und MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle können Verpflichtungsgeschäfte bis 500 Euro tätigen. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen bis zu 10.000 Euro ist die Mitzeichnung eines Präsidiumsmitgliedes oder des Geschäftsführers erforderlich. Sofern ein Verpflichtungsgeschäft (Auftragsvolumen) den Betrag von 10.000 Euro übersteigt, muss es von zwei Präsidiumsmitgliedern (eine Unterschrift kann dabei auch vom Geschäftsführer geleistet werden) unterzeichnet werden, von denen mindestens einer die Stelle des gesetzlichen Vertreters im Sinne des §26 BGB inne hat.

Neue Fassung

5. Verpflichtungsgeschäfte

Verpflichtungsgeschäfte zu Lasten des Bundes dürfen wie folgt eingegangen werden:

Berechtigte	Betrag
Referenten, Beauftragte und MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle	Bis 500,00 EUR

Referenten, Beauftragte und MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle unter Mitzeichnung eines Präsidiumsmitgliedes oder des Geschäftsführenden	Bis 10.000,00 EUR
Sportdirektor	Bis 2.000,00 EUR
Sportdirektor unter Mitzeichnung eines Präsidiumsmitgliedes oder des Geschäftsführenden	Bis 10.000,00 EUR
Präsidiumsmitglieder einschließlich des Geschäftsführenden	Bis 10.000,00 EUR
Zwei Präsidiumsmitglieder bzw. ein Präsidiumsmitglied und der Geschäftsführende, wobei ein Unterzeichnender die Stelle des gesetzlichen Vertreters im Sinne des §26 BGB inne hat	Ab 10.000,01 EUR

In Ziffer 9. der Finanzordnung ist dem Deutschen Schachbund nur ein wirtschaftlicher Zweckbetrieb erlaubt. In langjähriger Praxis wird aber auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ausgeübt. Hier sollte die Finanzordnung an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Ich schlage vor Ziffer 9. wie folgt zu fassen:

Alte Fassung:

9. Wirtschaftliche Betätigung

Die wirtschaftliche Betätigung des Deutschen Schachbundes, die dessen Gemeinnützigkeit nicht gefährdet, kann als wirtschaftlicher Zweckbetrieb vom Deutschen Schachbund durchgeführt werden. Um das Ergebnis der Betätigung zu ermitteln, ist Buch zu führen. Das Jahresergebnis (Gewinn / Verlust) ist in den Haushalt aufzunehmen. Andere wirtschaftliche Betätigungen des Deutschen Schachbundes können auf vertraglicher Basis Dritten übertragen werden

Neue Fassung:

9. Wirtschaftliche Betätigung

Die wirtschaftliche Betätigung des Deutschen Schachbundes, die dessen Gemeinnützigkeit nicht gefährdet, kann als wirtschaftlicher Zweckbetrieb **oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** vom Deutschen Schachbund durchgeführt werden. Um das Ergebnis der Betätigung zu ermitteln, ist Buch zu führen. Das Jahresergebnis (Gewinn / Verlust) ist in den Haushalt aufzunehmen. **Wirtschaftliche** Betätigungen des Deutschen Schachbundes können auf vertraglicher Basis **auch** Dritten übertragen werden

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Hauptausschuss am **27.10.2024** in Kraft.



Axel Viereck
Vizepräsident Finanzen
Deutscher Schachbund e.V.